

## **Vertrag**

**über die Teilnahme am entwicklungspolitischen Freiwilligendienst weltwärts**

zwischen:

Deutsche Provinz der Salvatorianer,  
Projekt „Internationaler Freiwilligeneinsatz der Salvator-Missionen“

---

im Folgenden Entsendeorganisation genannt

und

.....

---

im Folgenden Freiwillige/r genannt.

## **I. Gegenstand des Vertrages**

Die Parteien vereinbaren die Durchführung eines Freiwilligendienstes im Rahmen des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Der/die Freiwillige erklärt sich bereit, in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Rahmen des Projekts \_\_\_\_\_ der Partnerorganisation \_\_\_\_\_

im Folgenden Partnerorganisation genannt, einen Freiwilligendienst zu leisten.

Der Einsatz findet im Partnerland \_\_\_\_\_ statt.

Verbindliche Grundlage für den Freiwilligendienst ist die „Richtlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes ‚weltwärts‘“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der gültigen Fassung vom 1. August 2007. Die Vertragspartner erkennen deren Gültigkeit gegenseitig, mitsamt aller daraus entstehenden Rechte und Pflichten, an.

## **II. Aufgaben und Pflichten der Entsendeorganisation**

Die Entsendeorganisation verpflichtet sich dem/der Freiwilligen die Durchführung eines Freiwilligendienstes im Rahmen des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltwärts des Bundesministeriums für Zusammenarbeit und Entwicklung zu ermöglichen und ihn/sie vor, während und nach dem Freiwilligendienst zu betreuen.

Die Durchführung und Betreuung des/der Freiwilligen im Partnerland wird von der Partnerorganisation und einem/einer von der Partnerorganisation zu benennenden MentorIn gewährleistet. Darüber hinaus steht die Entsendeorganisation dem Freiwilligen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in allen Belangen als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **II.1 Pflichten der Entsendeorganisation**

Die Entsendeorganisation verpflichtet sich:

- a) den/die Freiwilligen im Rahmen der landesüblichen Standards des Partnerlandes unterzubringen. Die Unterbringung kann z.B. in einer Ordensniederlassung oder einer gemeinsamen Unterkunft mit anderen Freiwilligen erfolgen.
- b) für die Verpflegung des/der Freiwilligen im Rahmen der landesüblichen Standards des Partnerlandes aufzukommen und diese bestmöglich zu gewährleisten.
- c) zur Organisation von mindestens 25 Seminartagen. Davon finden mindestens 12 Tage in Vorbereitung, mindestens 5 Tage als Zwischenseminar während der Einsatzzeit und mindestens 5 Tage als Rückkehrseminar bis zu 6 Monate nach Ende des Freiwilligendienstes statt. Die verbleibenden 3 Tage können von der Entsendeorganisation flexibel und zweckentsprechend eingesetzt werden.
- d) den Freiwilligendienst betreffende oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehende Kosten zu übernehmen. Insbesondere betrifft dies: die Durchführung der Seminare, An- und Abreise zu den Vorbereitungs- und Rückkehrerseminaren innerhalb von Deutschland (ausgehend vom Wohnort des Freiwilligen), An- und Abreise zu dem /den Zwischenseminaren (ausgehend vom Einsatzort des Freiwilligen), Reisekosten im Einsatzland soweit diese projektbedingt sind (keine Privatreisen des Freiwilligen), Unterkunft und Verpflegung des Freiwilligen im Rahmen der landesüblichen Stan-

dards des Partnerlandes, Kosten für notwendige Impfungen soweit diese nicht von der Krankenversicherung des Freiwilligen übernommen werden, Versicherung des Freiwilligen (mindestens im vorgesehenen Umfang laut „Richtlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes ‚weltwärts‘“).

Die EO kann von dem/der Freiwilligen verlangen die Kosten für das notwendige Visum zu tragen.

Von der Entsendeorganisation werden weder Vermittlungsgebühren noch Aufwandsentschädigungen für den Freiwilligendienst erhoben.

Von dem/der Freiwilligen wird jedoch erwartet, dass er/sie sich schon vor der Ausreise für das Partnerprojekt einsetzt, z.B. durch Informationsveranstaltungen, das Sammeln von Spenden, die Gründung privater Förderkreise oder andere Aktionen.

- e) dem/der Freiwilligen ein monatliches Taschengeld in Höhe von 100€ für die Dauer des Freiwilligendienstes zu zahlen.
- f) den/die Freiwillige bestmöglich auf den Einsatz im Partnerland und auf die dort üblichen und für die jeweilige Kultur spezifischen Besonderheiten vorzubereiten.
- g) den/die Freiwillige bei allen, für den Einsatz erforderlichen, Maßnahmen und Formalitäten (Visumbeschaffung, medizinische Vorsorge etc.) zu unterstützen.
- h) dem/der Freiwilligen nach seiner/ihrer Rückkehr ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat auszustellen.

## II.2 Urlaubsanspruch des/der Freiwilligen

Die Entsendeorganisation gewährt dem/der Freiwilligen einen Urlaub im Umfang von \_\_\_\_\_ Arbeitstagen. Der Urlaub ist rechtzeitig mit der Entsendeorganisation und der Partnerorganisation abzusprechen und muss von beiden Stellen genehmigt werden.

## **III. Aufgaben und Pflichten des/der Freiwilligen**

Der/die Freiwillige verpflichtet sich zur Teilnahme am Freiwilligendienst unter den in diesem Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen.

### III.1 besondere Verpflichtungen des Freiwilligen

Der/die Freiwillige verpflichtet sich im Rahmen des Freiwilligendienstes:

- a) zu besonderer Achtung der Kultur des Partnerlandes und zu besonderem Respekt gegenüber den Menschen im Partnerland.
- b) sich in die Strukturen des Projektes und der Partnerorganisation einzugliedern und diese als verbindlich zu akzeptieren. Er/sie ist damit einverstanden, dass sowohl VertreterInnen der Partnerorganisation als auch VertreterInnen des Projekts für die Dauer des Einsatzes ihm/ihr gegenüber weisungsberechtigt sind.
- c) die Gesetze und Verhaltensregeln (insbesondere auch die ungeschriebenen Verhaltensregeln) des Gastlandes, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie die Vorschriften und Verhaltensregeln der Partnerorganisation und des Projekts zu akzeptieren und einzuhalten.
- d) keine illegalen Drogen zu konsumieren und den Genuss von Alkohol auf den im Gastland gesetzlich gültigen und gesellschaftlich üblichen Rahmen zu beschränken.
- e) jedes Verhalten zu unterlassen, welches das Ansehen der Entsendeorganisation, der Partnerorganisation, des Projektes, anderer Freiwilliger und/oder der Bundesrepublik Deutschland schädigen könnte.

- f) an allen von der Entsendeorganisation angesetzten Seminartagen teilzunehmen, auch außerhalb der oben vereinbarten Dienstzeit.
- g) alle drei Monate einen schriftlichen Bericht über den Fortgang des Freiwilligendienstes, sowie nach Dienstende einen schriftlichen Abschlussbericht zu verfassen und die Berichte jeweils umgehend der Entsendeorganisation zukommen zu lassen.
- h) die ihm zugeteilten Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft im Rahmen einer Vollzeittätigkeit (\_\_\_ Stunden / Woche) auszuführen. Die Arbeitszeit findet in der Regel Mo.-Fr. in den Tagesstunden statt. Davon abweichend kann auch Arbeitszeit am Wochenende, an Feiertagen oder zu anderen Tageszeiten festgelegt werden, wenn die Projektarbeit dies erfordert. Die genaue Festlegung der Arbeitszeiten wird dem/der Freiwilligen von der Partnerorganisation mitgeteilt.
- i) die zur Teilnahme am weltwärts-Programm notwendigen Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen.
- j) die das Partnerland betreffenden Reise und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zu beachten.
- k) sämtliche dienst- und vertragsrelevanten Informationen und Änderungen der Entsendeorganisation unverzüglich mitzuteilen.
- l) nach Rückkehr den Rückkehrerfragebogen auszufüllen und der Entsendeorganisation zuzusenden. Diese leitet die Fragebögen an das weltwärts-Sekretariat/das BMZ weiter.
- m) sich nach Dienstende aktiv in der Rückkehrerarbeit zu betätigen.

#### **IV. Beendigung des Freiwilligendienstes**

Der Freiwilligendienst endet mit dem unter I. genannten Datum.

Der/die Freiwillige erklärt sich bereit nach seiner/ihrer Rückkehr aktiv an der Rückkehrerarbeit teilzunehmen und verpflichtet sich am Rückkehrerseminar (siehe Punkt II.1.c) teilzunehmen.

Die Vertragsdauer kann aufgrund von Verfügbarkeit und Preis der Transportmittel bis zu \_\_\_ Tage von der vereinbarten Einsatzzeit abweichen.

##### **IV.1 vorzeitige Beendigung des Freiwilligendienstes (Abbruch)**

Der/Die Freiwillige verpflichtete sich durch Abschluss des Freiwilligenvertrages, den weltwärts-Dienst bis zum vertraglich vereinbarten Ende durchzuführen. Ein Abbruch soll nur stattfinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (ggf. erweiterte Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Projektwechsel, Wechsel zu einer anderen Partnerorganisation etc.).

Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der/des Freiwilligen durch die Mentorinnen und Mentoren und durch die Partner- und Entsendeorganisation (PO und EO) und eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Auch wenn der Freiwillige / die Freiwillige den Freiwilligendienst abgebrochen hat, nimmt er/sie grundsätzlich an den geplanten Rückkehrseminaren teil. Das Rückkehrseminar kann ggf. in angepasster Form stattfinden.

Die/der Freiwillige verpflichtet sich, das Gastland innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Die Entsendeorganisation organisiert die Abwicklung (Abstimmung mit Partnerorganisation, Organisation des Rückflugs etc.)

Der Freiwillige /die Freiwillige verpflichtet sich, soweit der Abbruch des Freiwilligendienstes in seinen / ihren Verantwortungsbereich fällt, die folgenden, bis dahin entstandenen Kosten zu tragen: Auslandsreisekosten einschließlich Rückreise (d.h. Reise zum Einsatzplatz und Rückkehr nach Deutschland), Kosten der Unterkunft und Verpflegung vor Ort.

Die Entsende- organisation fordert die Erstattung der Kosten dann von der/dem Freiwilligen, wenn der Abbruch auf ein eindeutiges Fehlverhalten der/des Freiwilligen zurückzuführen ist (z.B. Drogenkonsum, leichtfertiger Abbruch des Freiwilligendienstes ohne stichhaltige Gründe etc.) Eine Kautions- oder Bürgschaft zur Sicherung der Erstattungsansprüche wird von den Freiwilligen vor der Entsendung nicht verlangt.

Sollte die Freiwillige / der Freiwillige überlegen, den Freiwilligendienst abubrechen, bezieht er / sie die Partnerorganisation und die Entsendeorganisation in die Überlegung ein und sucht gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, einen Abbruch zu vermeiden. Die Entsendeorganisationen informieren das BMZ frühzeitig über - anstehende - Abbrüche (insbesondere Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch, Höhe der Kosten des Freiwilligendienstes, ggf. von der EO als angebracht erachteten Rückforderung gegenüber dem Freiwilligen/der Freiwilligen) und stimmen das weitere Vorgehen mit dem BMZ ab.

Besonders solche Abbrüche können als in den Verantwortungsbereich des/der Freiwilligen fallend bewertet werden, in denen der/die Freiwillige massiv gegen die Vereinbarungen dieses Vertrages verstößt.

Weiterhin können u.a. folgende Abbruchgründe als leichtfertig und damit im Verantwortungsbereich des Freiwilligen liegend, angesehen werden:

- ? berufliche Gründe (z.B. Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung, Studium usw.)
- ? voreiliger Abbruch ohne vorher Kontakt mit der Entsendeorganisation, der Partnerorganisation und dem Mentor aufgenommen zu haben
- ? Verweigerung gegenüber Lösungsmöglichkeiten wie z.B. Projektwechsel, Wechsel der Unterkunft oder deeskalierenden Maßnahmen in Konfliktsituationen.

Die Entsendeorganisation behält sich vor, den Vertrag in Fällen, in denen einer oder mehrere der oben genannten, durch den/die Freiwillige/n zu vertretenden Gründe vorliegen, einseitig zu beenden. Ein derartiger Abbruch obliegt ebenfalls den oben ausgeführten Regeln und Verfahren und zieht die gleichen Konsequenzen für den/die Freiwillige/n nach sich. Dies beinhaltet ausdrücklich auch solche Abbrüche, in denen der/die Freiwillige nicht mit der vorzeitigen Beendigung des Freiwilligendienstes einverstanden ist, entbindet die Vertragspartner jedoch nicht von der Pflicht, deeskalierende Maßnahmen zu ergreifen.

Weiterhin behält sich die Entsendeorganisation vor, den Freiwilligendienst abubrechen, wenn dies, bedingt durch höhere Gewalt (z.B. zum Schutz des Freiwilligen) oder unvorhergesehene äußere Umstände, unumgänglich wird.

## **V. Ergänzende Regelungen**

### **V.1 Vertragsänderungen und Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und werden durch die Entsendeorganisation dem weltwärts-Sekretariat / dem BMZ mitgeteilt.

### **V.2 Wirksamkeit**

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das deutsche Recht.

Das Zustandekommen dieses Vertrages, und damit die Durchführung des Freiwilligendienstes, stehen unter Vorbehalt der Finanzierung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Sollte das BMZ die anteilige Finanzierung des Freiwilligendienstes ablehnen, ist dieser Vertrag im gesamten unwirksam.

### V.3 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche, die aus diesem Vertrag erwachsen, müssen spätestens innerhalb der Frist von 36 Monaten, nachdem sie entstanden sind, schriftlich geltend gemacht werden.

### V.4 Datenschutz

Der/die Freiwillige erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für die Durchführung des Freiwilligendienstes notwendig ist. Die Entsendeorganisation ist berechtigt, Daten an staatliche Stellen weiterzugeben.

Die Daten werden darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben oder veräußert. Der Zugriff auf die Daten bleibt den Mitarbeitern der Entsendeorganisationen vorbehalten.

Davon abweichend ist eine Weitergabe an Dritte nur dann gestattet, wenn diese von der Entsendeorganisation mit der Wahrnehmung von (Teil-) Aufgaben der Entsendeorganisation beauftragt wurden. In diesem Falle unterliegen die Dritten denselben Datenschutzverpflichtungen wie die Entsendeorganisation.

Die Entsendeorganisation ist zur Nutzung und Veröffentlichung von Fotos, Bild- und Tonaufnahmen sowie schriftlichen Berichten der Freiwilligen zeitlich unbegrenzt berechtigt soweit diese im Rahmen des Freiwilligendienstes entstanden sind.

### V.5 Hinweise zur Versicherung

Der/die Freiwillige ist für seinen/ihren Versicherungsstatus in Deutschland selber verantwortlich. Im Rahmen des Dienstes ist er/sie von der Entsendeorganisation im Rahmen der „Richtlinie zur Umsetzung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes ‚weltwärts‘“ versichert. Zusätzlich ist er/sie als weltwärts-Freiwillige/r per Gesetz über die Unfallkasse des Bundes unfallversichert.

### V.6 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Freiwillige/r

\_\_\_\_\_  
zeichnungsberechtigte/r Vertreter/in der  
Entsendeorganisation